

Berichtsvorlage

zur Behandlung im: **Sozialausschuss**

zur Kenntnis im:

Betreff: Beschaffung einer Erstausrüstung bei der Einschulung

Bezug: Vorlage 539/2007

Anlagen: Bezeichnung:

Ziel:

Der Sozialausschuss soll über die Möglichkeiten informiert werden, wie Familien mit Erstklässlern bei der Beschaffung der Erstausrüstung von Lernmitteln beim Schulanfang unterstützt werden können.

Bericht:

1. Anlass

Mit diesem Bericht nimmt die Verwaltung zu dem Antrag der SPD-Fraktion – Vorlage 539/2007 – Stellung.

2. Sachstand

Mit Wirkung vom 01.01.2005 ist das Sozialhilferecht neu konzipiert worden. Das Sozialgesetzbuch XII löst dabei das bisherige Bundessozialhilfegesetz ab. Neben wesentlichen Änderungen bei den Hilfen in besonderen Lebenslagen sowie des Grundsicherungsgesetzes wurde vor allem der Eckregelsatz als zentraler Bemessungswert verändert, dass der gesamte notwendige Lebensunterhalt nach pauschalieren Regelsätzen gewährt wird.

Diese Neuregelung gilt sowohl für die Leistungen nach dem SGB XII als auch für die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II); die Regelsätze und maßgebende Vorschriften für die Sicherung des Lebensunterhalts sind in beiden Gesetzen identisch. Ausgenommen sind lediglich die Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie Sonderbedarfe für

- Erstausrüstung für die Wohnung,
- Erstausrüstung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- mehrtägige Klassenfahrten.

Die Regelsätze beinhalten somit nun pauschal auch Anteile für einmalige Leistungen wie zum Beispiel Haushaltsgeräte, Möbel, Bekleidung und eben auch für die Beschaffung für die Erstausrüstung bei der Einschulung.

Damit soll neben einer Verwaltungsvereinfachung auch die Selbstverantwortung des Leistungsberechtigten gestärkt werden, da es ihm obliegt, einen Teil der monatlichen Leistungen anzusparen, um bei entstehendem Bedarf auch größere Anschaffungen zu tätigen.

Hierzu wurde der Regelsatz bei einem Kind bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres von 149 € auf 208 € aufgestockt. In diesem erhöhten Regelsatz ist ein Betrag von rund 24 € für die Anschaffung von Schul- und Lernmaterial enthalten. Im Vergleich dazu wurden zu Zeiten des Bundessozialhilfegesetzes folgende einmalige Beihilfen bei der Einschulung zusätzlich gewährt:

- Beschaffung einer Schultasche bis 46 €
- Beschaffung einer Schultüte
- Beschaffung von Schulartikeln von 20 €
- weitere nachgewiesene Aufwendungen, wenn sie zwingend erforderlich waren.

Nunmehr eröffnet weder das SGB II noch das SGB XII die Möglichkeit, im Einzelfall von diesen Bestimmungen abzuweichen und individuell zu entscheiden.

3. **Lösungsvariante und Vorschlag der Verwaltung**

Innerhalb der Stadt Tübingen werden jährlich durchschnittlich 700 Kinder eingeschult. Wieviele Kinder davon einkommensschwachen Familien zuzurechnen sind, kann nur geschätzt werden, da bei der ARGE „Job-Center“ keine statistischen Zahlen hierüber erfasst sind. Auf Grund der vorliegenden Fallzahlen ergibt sich für die Einschulung eine geschätzte Zahl von 30 – 40 Kinder.

Nachdem im Regelsatz Anteile für die Einschulung enthalten sind, sollte der zusätzliche Bedarf auf 100 € pro Kind begrenzt werden, was einen Gesamtaufwand von ca. 4.000 € entspricht.

Da im Haushalt der Universitätsstadt für das Jahr 2007 keine Mittel eingesetzt sind, sind keine freiwilligen Leistungen der Stadt möglich.

Erfreulicherweise hat sich aber die „Aktion Sahnehäubchen“ für dieses Jahr bereit erklärt, einkommensschwachen Familien bei der Einschulung zu unterstützen. Diese Bereitschaft und der Verwaltungs- beziehungsweise Antragsweg sind entsprechend öffentlich bekannt gemacht worden.

Für das Jahr 2008 sind mit dem Caritas-Zentrum als Träger der „Aktion Sahnehäubchen“ entsprechende Verhandlungen zu führen.